

1. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg

(Gebührensatzung - GS-AWS)

Der Landkreis Coburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg (Gebührensatzung - GS-AWS) vom 05.05.2010, veröffentlicht im Coburger Amtsblatt am 14.05.2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

⁶Sind weniger Abfuhrer erfolgt, werden diese bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt, mindestens jedoch die Anzahl, welche sich aus einer entsprechend anteiligen Berechnung der Mindestabfuhrer nach Satz 4 ergibt (abgerundet auf einen ganzen Wert).

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Coburg,
Landkreis Coburg

Michael Busch
Landrat